OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604859/3/BL

Datum:
Linz, 18. November 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des B D, U, U gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22.10.2021, GZ: VStV/921301770758/2021, wegen Übertretungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen auf jeweils 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 6 Stunden herabgesetzt werden. Die gesamte Geldstrafe beträgt somit 60 Euro.

II. Der Kostenbeitrag des Beschwerdeführers zum Verfahren vor der belangten Behörde bleibt mit 20 Euro unverändert. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 13.10.2021, GZ: VStV/921301770758/2021 wurden durch die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) gegen B D (Beschwerdeführer – im Folgenden: Bf) wegen zwei Übertretungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 75 Euro (Gesamtstrafe: 150 Euro) und Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 15 Stunden verhängt.

Dem Bf wurde vorgeworfen, dass er bei einer polizeilichen Fahrzeugkontrolle am 09.10.2021 um 10:40 Uhr beim Grenzübergang W, B310, Richtung R, W, als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen x nicht dafür Sorge getragen hat, dass das betreffende Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Konkret waren sowohl an der Vorderachse als auch an der Hinterachse Reifen mit einer Dimension von 255/30/20 anstatt der eingetragenen Dimension montiert.
Dabei wurde in beiden Fällen die Rechtsvorschrift des § 33 Abs. 1 KFG verletzt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf fristgerecht einen Einspruch mit E-Mail vom 19.10.2021 in dem er zusammengefasst mitteilte, dass er bisher wegen der Dimension der Reifen nie Probleme gehabt hätte und das Fahrzeug auch so gekauft hätte. Er führte weiters aus, dass es sich nicht um ein illegales Tuning handle und dies das erste Mal bei ihm passiert sei. Zudem gab er an, dass der betreffende Reifensatz demnächst verkauft werde. Der Bf führte weiters aus, dass er Alleinverdiener sei und diesen Betrag nicht zahlen könne.

I.3. Mit Straferkenntnis vom 22.10.2021, GZ: VStV/921301770758/2021, wurden durch die belangte Behörde die Geldstrafen auf jeweils 40 Euro (Gesamtstrafe: 80 Euro) und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 8 Stunden herabgesetzt.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 04.11.2021 rechtzeitig Beschwerde, welche sich ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet. Der Bf wendet ein, dass dieser Betrag zu hoch für ihn sei und ersucht um eine Minderung der Strafe.

I.5. Mit Schreiben vom 05.11.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Bei einer polizeilichen Fahrzeugkontrolle am 09.10.2021 um 10:40 Uhr beim Grenzübergang W, B, Richtung R, W, wurde durch einen Polizeibeamten festgestellt, dass bei dem auf den Bf zugelassenen PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x sowohl an der Vorderachse als auch an der Hinterachse Reifen mit einer Dimension von 255/30/20 anstatt der eingetragenen Dimension montiert waren. Dadurch wurde in beiden Fällen § 33 Abs. 1 KFG verletzt.

Zuletzt wurde gegen den Bf mittels dem hier gegenständlichen Straferkenntnis eine Gesamtstrafe von insgesamt 80 Euro verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 20 Euro festgelegt.

Der Bf ist Alleinverdiener.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde. Der Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die oben angeführte Verwaltungsübertretung nach dem KFG ist dem Grunde nach daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Der festgestellte Sachverhalt kann daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung

der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG bis zu 5.000 Euro, wobei keine Mindeststrafe festgelegt ist.

Strafmildernd ist zu werten, dass hinsichtlich des Bf keine einschlägigen Verwaltungsstrafen aufscheinen. Erschwerungsgründe liegen zudem ebenfalls nicht vor. Der Bf wendet in seinen Eingaben unter anderem ein, dass er „Alleinverdiener“ ist. Es ist daher davon auszugehen, dass den Bf Unterhalts- bzw. Sorgepflichten treffen, die ebenfalls bei der Strafbemessung zu berücksichtigen sind. Zudem ist im konkreten Fall die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und dessen Beeinträchtigung als nicht besonders hoch einzustufen.

Aus Sicht des erkennenden Gerichts konnten daher im Ergebnis die verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen nochmals herabgesetzt werden auf jeweils 30 Euro bzw. jeweils 6 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe.

Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Bf die Geldstrafen im verfügten Ausmaß ausreichend sind, um ihn künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

III.4. Aufgrund der Reduktion der Strafen entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren vor dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. An der Bemessung der Kosten des behördlichen Verfahrens vor der belangten Behörde ändert sich gemäß § 64 Abs. 2 VStG nichts, da der Mindestbetrag 10 Euro für jede verhängte Strafe beträgt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang